



Veranstaltungen / Festanlässe

Mit oder in Räumen mit einer Belegung von mehr als 300 Personen

1. Checkliste für eine Veranstaltung mit grosser Personenbelegung > 300 Personen

		Name der Veranstaltung	Verantwortliche Person

☐	☐	Alle nötigen Bewilligungen sind vorhanden (Eigentümer, Gemeinde, Feuerpolizei, Alkoholausschank, etc.).	
☐	☐	Es sind genügend Ausgänge vorhanden und die Ausgangsbreiten entsprechen der maximal zugelassenen Personenzahl?	6.1
☐	☐	Eine allfällig notwendige Zutrittsregelung ist organisiert (Kontrolle Ein- und Austritt).	6.1
☐	☐	Die maximal zulässigen Fluchtweglängen werden eingehalten.	6.2
☐	☐	Ausgänge sind frei begehbar, nicht versperrt und jederzeit ohne Schlüssel zu öffnen.	6.2
☐	☐	In Bereichen mit grosser Personenbelegung befindet sich kein offenes Feuer, Fackeln, Gasapparate, etc. Die Verwendung von Kerzen ist unter Berücksichtigung spezieller Auflagen möglich. Diese Auflagen sind eingehalten	6.3
☐	☐	Die Anzahl Stühle und Abstände zwischen Stühlen und Tischen etc. entsprechen den Vorschriften.	6.5
☐	☐	Kochgelegenheiten sind nicht im Bereich von Fluchtwegen und Ausgängen platziert und Apparate lagern auf feuerfesten Unterlagen.	6.6
☐	☐	Flüssiggasbetriebene Geräte sind im Freien oder in vom öffentlichen Bereich abgetrennten Standorten platziert. In Untergeschossen befinden sich keine Flüssiggasbehälter oder flüssiggasbetriebene Geräte.	6.6
☐	☐	Ersatzflaschen für flüssiggasbetriebene Apparate sind im Freien gelagert und geschützt vor unbefugtem Zugriff und direkter Sonneneinstrahlung.	6.6
☐	☐	Ausgänge sind gut sichtbar, Fluchtwegsignalisationen und Notbeleuchtungen sind vorhanden und funktionieren.	6.8
☐	☐	Die Räume sind mit ausreichend dimensionierten Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ausgerüstet.	6.9
☐	☐	Informationssystem oder Notfallwarnsystem ist für die Alarmierung gefährdeter Personen vorhanden.	6.10
☐	☐	Die Beheizung der Hallen erfolgt über Warmluftgebläse. Die entsprechenden Aggregate befinden sich ausserhalb.	6.11
☐	☐	Die Bewilligung für allfällige Feuerwerke sowie Indoorfeuerwerke ist vorhanden und ein Abnahmetermin vereinbart.	6.12
☐	☐	Löscheinrichtungen (Nasslöschposten / Handfeuerlöscher) sind vorhanden, bezeichnet und frei zugänglich.	6.13
☐	☐	Es sind genügend Aschenbecher vorhanden und eine Leerung während der Veranstaltung ist organisiert, sofern das Rauchen erlaubt ist.	6.14
☐	☐	Räume, welche nicht benützt werden, sind für den Publikumsverkehr geschlossen.	6.15
☐	☐	Feuer- und Saalwachen sind, wenn nötig, organisiert und über ihre Aufgaben instruiert.	7.1

☐	☐	Feuer- und Saalwachen sind, wenn nötig, organisiert und über ihre Aufgaben instruiert.	8.1
☐	☐	Dekorationen sind entsprechend dieser Weisung befestigt und verdecken keine brandschutztechnischen Einrichtungen wie Brandmelder, Fluchtwegsignalisationen, Notbeleuchtungen, Löscheinrichtungen, etc..	8.2
☐	☐	Der Bedarf für den Blitzschutz bei Zeltbauten ist geklärt und die nötigen Installationen sind gemäss dieser Weisung ausgeführt.	9.1/2
☐	☐	Der Abnahmetermin durch die Feuerschau der Gemeinde ist vereinbart (mindestens 1 Woche im Voraus).	10
☐	☐	Die für die Veranstaltung verantwortliche Person im Bereich Sicherheit und deren Stellvertretung sind bestimmt.	11.1
☐	☐	Für die Veranstaltung ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden.	11.2
☐	☐	Das Notfallkonzept ist (je nach Veranstaltung) erstellt und die Leute sind darüber informiert: Alarmieren, Retten, Löschen – Polizei 117 / Feuerwehr 118 / Sanität 144. Die Zufahrten für Feuerwehr und Rettungskräfte sind gewährleistet.	11.3
☐	☐	Die Beseitigung des Abfalls und Raucherabfälle während und nach der Veranstaltung ist organisiert. Diese müssen getrennt gesammelt, im Freien gelagert und entsorgt werden.	11.4

2. Geltungsbereich

Die in dieser Weisung aufgeführten Vorschriften gelten für einzelne öffentliche und private Anlässe in Bauten und Räumen sowie Fahrnisbauten (Zeltbauten) mit grosser Personenbelegung wie Restaurants, Mehrzwecksäle, Sporthallen und Stadien, Festhallen, Festzelte, Zirkuszelte, Diskotheken, Theater, Kinos, Versammlungs- und Ausstellungsräume, bei Freizeit-, Musik- und Tanzveranstaltungen, etc. sofern für das Objekt (Bauten, Anlagen) keine nutzungsbezogene Verfügung oder Bewilligung der Gebäudeversicherung Zug (vormals Amts für Feuerschutz) vorliegt.

Als grosse Personenbelegung gelten Räume und Anlässe mit mehr als 300 Personen.

Für solche Anlässe ist bei der Gebäudeversicherung Zug (Brandschutzbehörde) eine Brandschutzbewilligung einzuholen!

3. Gesetzliche Grundlagen

Die Weisung basiert auf der Brandschutznorm und den Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen www.vkf.ch (VKF), gestützt auf § 9 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (BGS 722.21) Stand 01. Januar 2023.

4. Eigenverantwortung

Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sorgen in Eigenverantwortung dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist, dies gilt auch für Personenbelegungen unter 300 Personen.

5. Sorgfalts- und Unterhaltspflicht

Der Eigentümer eines Gebäudes oder Grundstückes, sowie die für die Veranstaltung verantwortliche Person (Veranstalter, Mieter, Pächter, Hauswart, etc.) sind für die Einhaltung der in dieser Weisung aufgeführten Vorschriften verantwortlich.

Für Personen- und Sachschadenfälle, welche aufgrund der Nichtbefolgung von Vorschriften gemäss dieser Weisung entstehen, kann der Eigentümer oder der Veranstalter straf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

Jedermann hat beim Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten, insbesondere mit Feuer, feuergefährlichen Stoffen, brennbaren Flüssigkeiten und brennbaren Gasen sowie bei der Verwendung von Maschinen, Apparaten, Dekorationen, usw. die nötigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie die haustechnischen Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

Wer andere beaufsichtigt, sorgt dafür, dass diese instruiert sind und die nötige Vorsicht walten lassen.

6. Veranstaltungen und Anlässe mit grosser Personenbelegung

6.1. Zulässige Personenbelegung

Die Personenbelegung in Räumen ist massgebend für Anzahl und Bemessung der erforderlichen Fluchtwege (Ausgänge, horizontale und vertikale Fluchtwege). Sie sind abhängig von Grösse, Nutzung und Lage der Räume.

Die massgebende Personenbelegung für die Festlegung der erforderlichen Fluchtwege ist schriftlich und verbindlich festzuhalten. Liegen keine verbindlichen Angaben vor (z.B. Bestuhlungspläne), ist von flächenbezogenen Annahmen auszugehen. Diese sind gegebenenfalls

objektspezifisch anzupassen und/oder die maximale Personenbelegung wird auf Grund der vorhandenen Ausgänge und Treppenanlagen beschränkt.

Messen mit Ausstellungsräumen	0.6	Wenn Messerräume multifunktional belegt werden sollen (z. B. Konzerte), sind angepasste Personenbelegungen anzuwenden.
Restaurants	1	
Versammlungsräume allgemein	2	Nicht gültig für Diskotheken und Popkonzerte.
Mehrzwecksäle:		Orchester- und Tanzflächen bzw. Referententische sind ebenfalls zu messen.
• Bankettbestuhlung	1	
• Konzertbestuhlung	1.3	
• ohne Bestuhlung	2	Nicht gültig für Diskotheken und Popkonzerte.
Theater und Kinos	1.5	Für die Zuschauerräume ohne fest eingebaute Bestuhlung.
Warteflächen bei kurzzeitig aufeinanderfolgenden Veranstaltungen	4	z. B. Kinovorraum.
Popkonzerte auf dem Rasen von Fussballstadien oder im Freien	2	
Diskotheken, Popkonzerte ohne Bestuhlung	4	Für Besucher zur Verfügung stehende Netto-Nutzfläche (Bodenfläche abzüglich fest eingebautes Mobiliar).
Tribünen-Stehplatzbereiche	5	Durchgangswege nicht mitgerechnet.

Ist die zu erwartende Personenzahl höher, als es die vorhandenen Ausgänge oder Treppenanlagen zulassen, so müssen zusätzliche Ausgänge geschaffen werden oder die Personenzahl muss entsprechend reduziert werden.

Die Kontrolle über die maximale Personenbelegung während dem Anlass unterliegt dem Veranstalter und muss über eine Ein- und Ausgangskontrolle geregelt werden, welche gewährleistet, dass die maximal zugelassene Personenzahl nicht überschritten wird.

Die minimale Fluchtwegbreite (Treppen, Korridore, Podeste, etc.) beträgt 120 cm.

Die minimale Türbreite im Bereich von Fluchtwegen beträgt 90 cm.

Anzahl Ausgänge

Je nach Personenbelegung haben Räume mindestens folgende Ausgänge aufzuweisen:

- mit maximal 50 Personen: ein Ausgang mit 0.9 m;
- mit maximal 100 Personen: zwei Ausgänge mit je 0.9 m;
- mit maximal 200 Personen: drei Ausgänge mit je 0.9 m oder zwei Ausgänge mit 0.9 m

- und 1.2 m;
- d) mit mehr als 200 Personen: mehrere Ausgänge mit mindestens je 1.2 m.

Bei einer Belegung über 200 Personen haben Ausgänge sind Mindestbreiten einzuhalten:

- a) ebenerdig: 0.6 m pro 100 Personen;
- b) über Treppen: 0.6 m pro 60 Personen.

Berechnungsbeispiel, Raum im ersten Obergeschoss mit 340 Personen:

Berechnung der Fluchtwegbreiten (Ausgangs- und Treppenlaufbreiten):

$$\frac{340 \text{ P} \times 0.6 \text{ m}}{60 \text{ P}} = \mathbf{3.4 \text{ m}}$$

Berechnung der Fluchtwegbreiten (Ausgangs- und Treppenlaufbreiten; Lösungsvariante):

$$1 \times 1.8 \text{ m} + 1 \times 1.6 \text{ m} = \mathbf{3.4 \text{ m}}$$

Sämtliche Türen in Fluchtwegen müssen in Fluchtwegrichtung öffnen und mit Notausgangsschlössern nach SN EN 179 ausgerüstet sein.

6.2. Fluchtwege und Ausgänge

Ausgänge sind so anzuordnen, dass innerhalb der Räumlichkeiten verschiedene Fluchtrichtungen möglich sind.

Führen Fluchtwege nur zu einem vertikalen Fluchtweg oder einem Ausgang an einen sicheren Ort im Freien, darf deren Gesamtlänge 35 m nicht übersteigen.

Führen sie zu mindestens zwei voneinander entfernten vertikalen Fluchtwegen oder Ausgängen an einen sicheren Ort im Freien, darf die Gesamtlänge des Fluchtwegs 35 m im Raum und 15 m im Fluchtkorridor nicht übersteigen (Total 50 m).

Mindestens 2/3 der erforderlichen Raumausgänge (Fluchtwegbreite) müssen direkt in horizontale oder vertikale Fluchtwege führen. Maximal 1/3 der erforderlichen Fluchtwegbreite darf über eine anderweitig genutzte Zone (z. B. Foyer, Warteraum) führen, sofern die Fluchtwegbreite betrieblich freigehalten wird.

In Unter - und Obergeschossen sind Räume mit einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen durch mindestens zwei vertikale Fluchtwege zu erschliessen.

Fluchtwege wie Korridore, Treppenanlagen, etc., die an Ausgänge anschliessen, müssen die gleiche Gesamtbreite wie die Ausgänge aufweisen, mindestens aber 120 cm breit sein. Podeste nach Türen müssen eine minimale Tiefe von 120 cm aufweisen.

Das Gefälle von Rampen darf 6% nicht übersteigen.

Ausgänge, welche als Fluchtweg dienen müssen jederzeit als solche erkennbar sein und dürfen nicht verstellt werden. Türen in Fluchtwegen, die während der Betriebszeit verschlossen sind, müssen so ausgerüstet sein, dass sie im Brandfall und bei Panik jederzeit einfach von Hand und ohne jegliche Hilfsmittel geöffnet werden können. (Panikschloss oder Panikstange).

Fluchtwege von bestehenden Bauten und Anlagen dürfen nicht über Zeltbauten führen.

Boden, Wände und Decken in Fluchtwegen dürfen nicht mit brennbaren Materialien belegt werden, dies gilt auch für Holzschnitzel. Allfällige nicht brennbare Dekorationen dürfen den Fluchtweg nicht beeinträchtigen.

6.3. Offenes Feuer, wie Fackeln, Gasapparate oder Kerzen

Grundsätzlich ist offenes Feuer, wie Fackeln, Gasapparate oder Kerzen in Räumen mit grosser Personenbelegung und insbesondere in Fluchtwegen verboten.

Kerzen können aber unter bestimmten Voraussetzungen in Zeltbauten aufgestellt werden. Sie müssen auf geeigneten, nicht brennbaren Unterlagen so befestigt werden, dass sie nicht

umfallen können. In öffentlich zugänglichen Bereichen, dürfen Kerzen in nicht brennbaren, blechummantelten Behältnissen oder Glasschalen aufgestellt werden.

Fackeln oder sogenannte Finnenkerzen dürfen nur im Freien und nicht direkt vor Fluchtwegen aufgestellt und angezündet werden. Wärmestrahlung oder entsprechender Funkenflug darf benachbarte Gebäude, Fahrnisbauten oder Personen nicht gefährden. Der richtige Standort ist je nach Windrichtung situativ auszuwählen.

6.4. Dekorationsfeuer

Das Aufstellen und der Betrieb von Dekorationsfeuern (z.B. Bioethanol-Feuerungen) ist in den schweizerischen Brandschutzrichtlinie "Wärmetechnische Anlagen / 24-15" geregelt.

Dekorationsfeuer dürfen nur in genügendem Abstand von brennbarem Material in Betrieb genommen werden.

Bei Aggregaten und Dekorationsfeuern, die 0.3 l / h Brennstoff oder mehr verbrennen bzw. über mehr als 2 kW Nennwärmeleistung verfügen, muss die Abgasabführung über eine Abgasanlage erfolgen.

Das Nachfüllen darf nur bei abgestelltem und kaltem Brenner vorgenommen werden.

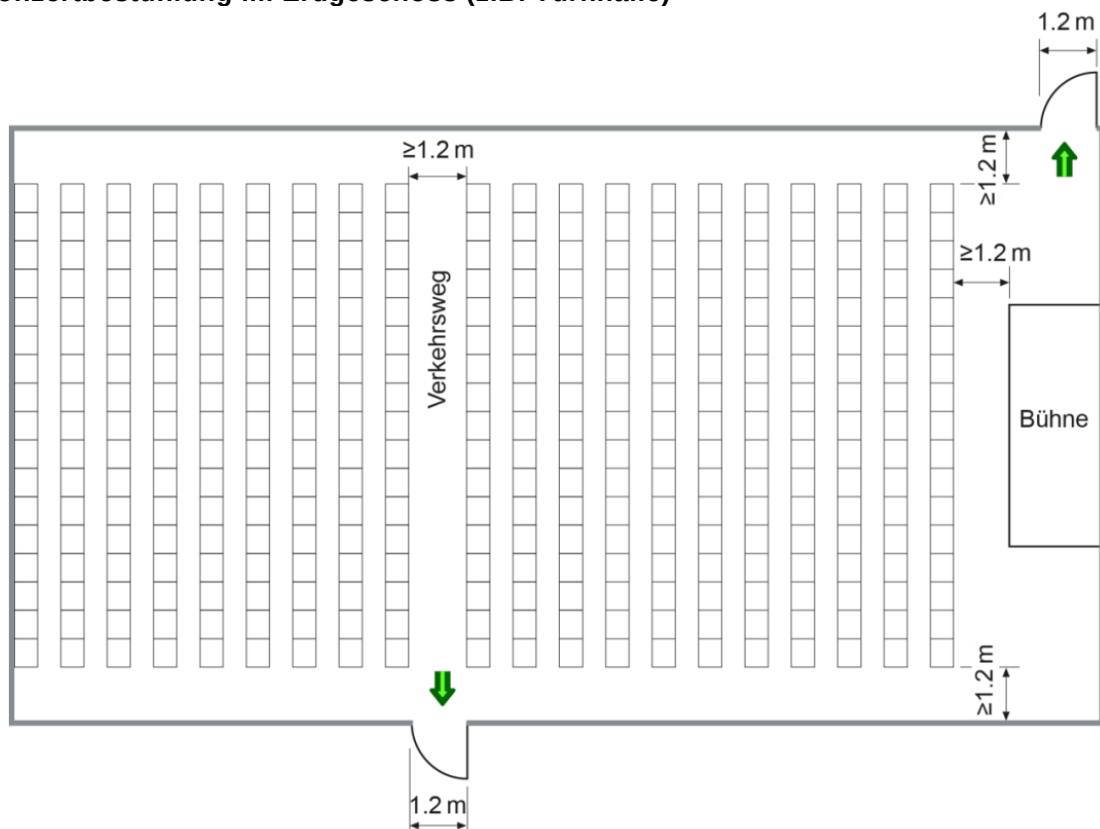
Die Verbrennungsluftzufuhr und ein genügender Luftwechsel im Aufstellungsraum müssen gewährleistet sein.

Aggregate ohne Abgasanlagenanschluss dürfen nicht für die dauernde Beheizung von Räumen verwendet werden.

6.5. Konzert- und Bankettbestuhlung

Für Bestuhlungen müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:

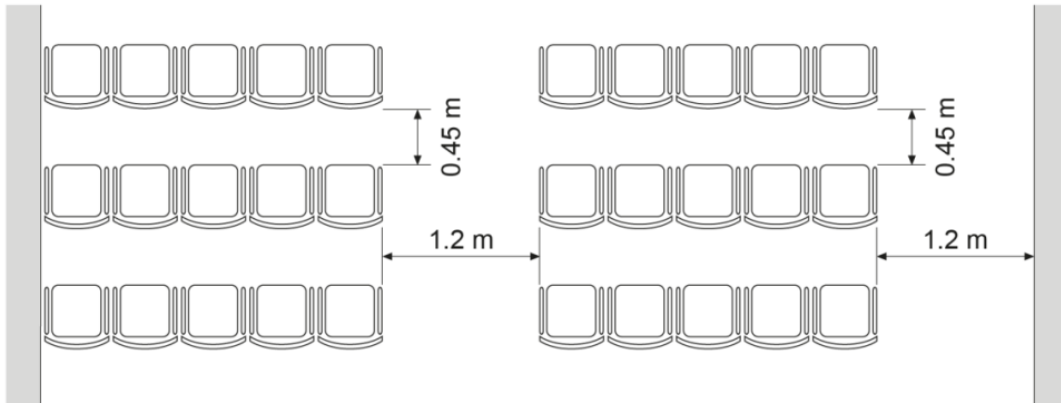
Konzertbestuhlung im Erdgeschoss (z.B. Turnhalle)



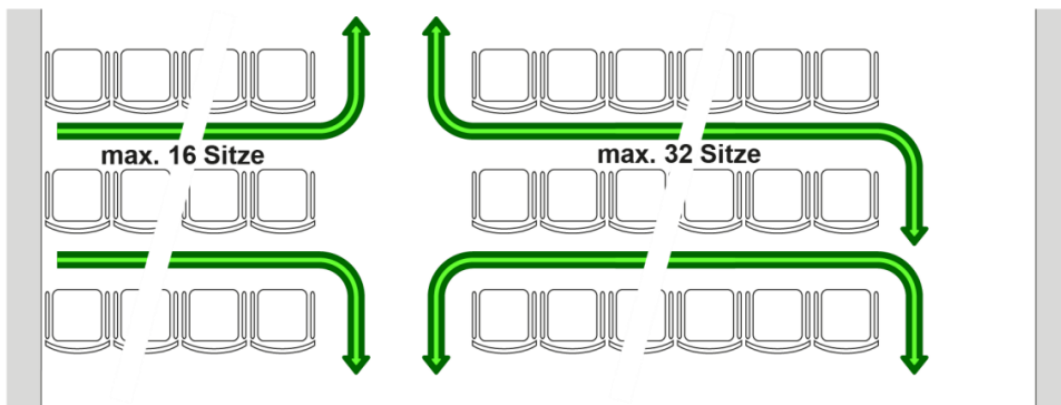
Bestuhlung ist, wenn möglich, am Boden unverrückbar zu befestigen. Ist dies nicht möglich, sind die Stühle in einer Sitzreihe so zu verbinden, dass diese Verbindung vom Publikum nicht

gelöst werden kann. Das Aufstellen von Stühlen in den Verkehrswegen ist verboten. Klappsitze an den Verkehrswegen müssen selbständig hochklappen

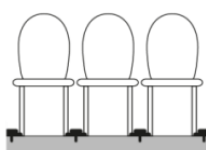
Freier Durchgang zwischen den Sitzreihen



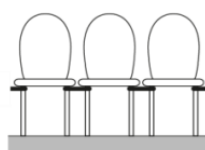
Anzahl Sitze pro Reihe



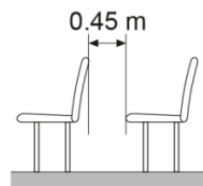
Befestigung der Bestuhlung



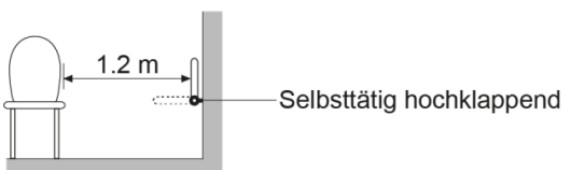
Unverrückbar
am Boden



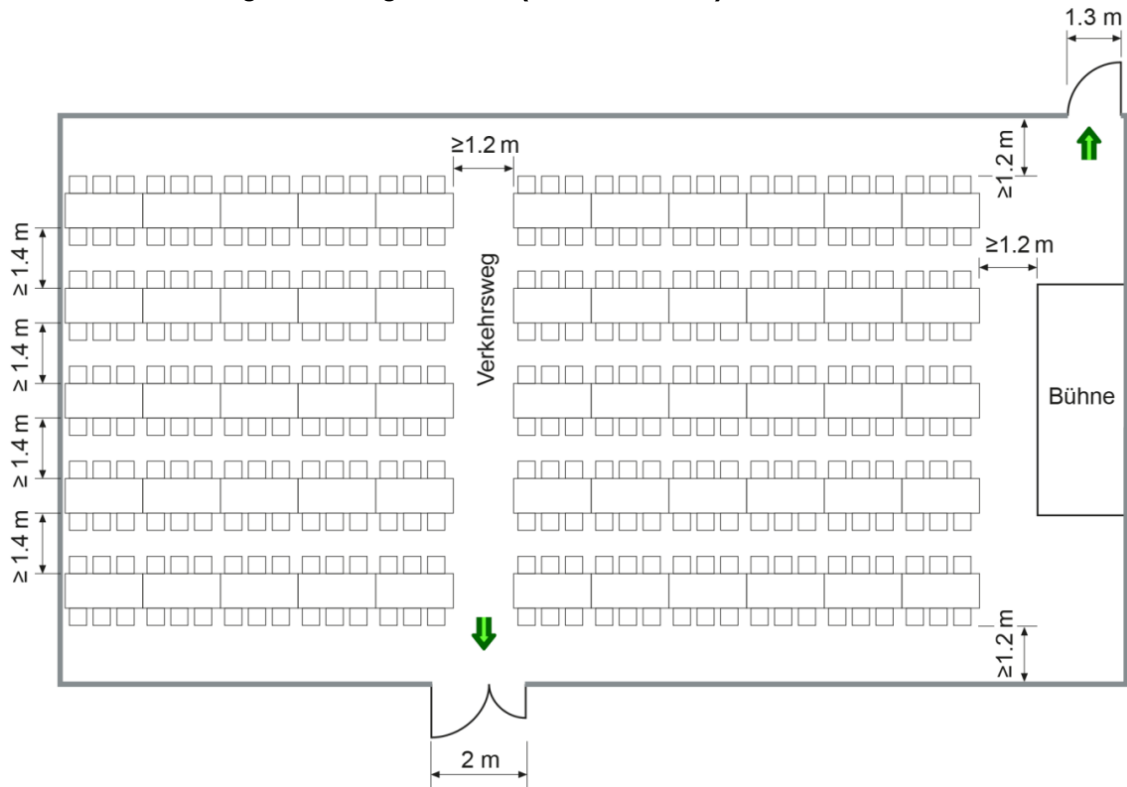
Fest miteinander
verbunden



Klappsitze in Verkehrswegen



Bankettbestuhlung im Untergeschoss (z.B. Turnhalle)



Bei Bankettbestuhlungen sind die Tische so anzuordnen, dass direkte, zu den Ausgängen führende Fluchtwege entstehen.

6.6. Grill- und Kocheinrichtungen / Temporäre Aufstellung von Flüssiggasanlagen

Allfällige Grill- und Kocheinrichtungen sind entweder im Freien, in separaten Zelten oder so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.

Insbesondere solche mit Flüssiggasbetrieb sind im Freien oder an von öffentlichen Bereichen abgetrennten Standorten zu platzieren. In unmittelbarer Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher CO₂, Löschdecken).

Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und ausserhalb des Gebäudes oder Festzeltes nach Angabe der Feuerschau aufzustellen. Vor dem Anschlusspunkt eines flexiblen Schlauches muss ein Absperrventil eingebaut sein. Die Länge von flexiblen Schläuchen darf maximal 150 cm betragen. Flexible Schläuche müssen vor jeder Verwendung auf ihre Dichtheit überprüft und allenfalls ersetzt werden.

Die Verwendung oder Lagerung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter dem Terrain liegen, ist verboten.

Die Lagerung von Flüssiggasflaschen muss vor äußerer Wärmeeinwirkung und unbefugtem Zutritt geschützt erfolgen. Flüssiggasflaschen dürfen nicht auf Rinnen oder Schächte gestellt werden. Der Standort ist im Notfallplan bzw. im Einsatzplan festzuhalten.

Für die Verwendung von Flüssiggas ist die EKAS Richtlinie Nr. 6517 verbindlich. Diese können im Internet unter www.ekas.ch heruntergeladen werden.

Projekte, welche den zeitlich begrenzten Betrieb von Flüssiggasanlagen vorsehen, sind mindestens zwei Wochen vor Ausführungsbeginn durch die Erstellerfirma bei der Feuerschau der Gemeinde zu melden. Detaillierte Angaben sind der VKF-Brandschutzerläuterung "Temporäre Aufstellung von Flüssiggasanlagen/107-15" zu entnehmen.

6.7. Elektro- und Beleuchtungsinstallationen

Elektroinstallationen und Beleuchtungen müssen nach den Vorschriften des SEV und der Niederspannungs-Installationsnorm (NIN) 2015 durch einen Fachmann installiert werden.

6.8. Kennzeichnung von Fluchtwegen (Rettungszeichen) und Sicherheitsbeleuchtung (Notbeleuchtung)

Räume mit grosser Personenbelegung müssen gemäss den Richtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen mit Rettungszeichen und Notbeleuchtung ausgerüstet sein. Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss dauernd eingeschaltet sein, solange Personen anwesend sind.

Rettungszeichen und Notbeleuchtungen müssen an eine Sicherheitsstromversorgung angeschlossen oder über Einzelakkus bei Netzausfall während einer Stunde mit Strom versorgt werden.

Rettungszeichen und Notbeleuchtungen müssen fest installiert sein. Rettungszeichen müssen je nach Erkennungsweite über eine Mindestseitenlänge von 200 mm respektive 350 mm aufweisen



6.9. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Räume mit grosser Personenbelegung müssen mit einer ausreichend dimensionierten Rauch- und Wärmeabzugsanlage ausgerüstet sein (siehe VKF-Brandschutzrichtlinie "Rauch- und Wärmeabzugsanlagen / 21-15")

6.10. Informationssystem und Notfallwarnsystem

In Räumen mit grosser Personenbelegung ist ein Informationssystem mit individueller Sprachdurchsage (z. B. Beschallungsanlage) erforderlich.

Bei einer zulässigen Belegung von mehr als 1'000 Personen ist ein elektroakustisches Notfallwarnsystem (nach SN EN 60849) vorzusehen

6.11. Lüftungs- und Heizanlagen

Räume mit grosser Personenbelegung im Sinne dieser Weisung dürfen nur indirekt, mittels Luftgebläse oder Warmwasser beheizt werden. Katalytische Gasheizgeräte (Pilzstrahler) sind in Räumen mit grosser Personenbelegung oder in Fluchtwegen verboten.

Elektrisch betriebene Heizlüfter können direkt in Zeltbauten aufgestellt werden. Die Sicherheitsabstände gemäss Herstellerangaben sind einzuhalten, fehlen solche, muss allseitig ein Mindestabstand von 100 cm zu brennbarem Material oder Zeltwänden eingehalten werden. Lüftungs- und Heizanlagen sind gemäss den Richtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen zu erstellen, zu warten und zu betreiben. Die Montage- und Betriebsvorschriften der Hersteller sowie Vorschriften anderer Behörden sind einzuhalten.

Heizungsprovisorien müssen ausserhalb von Räumen, in genügendem Abstand zu Zeltbauten und nicht im Bereich von Fluchtwegen aufgestellt werden.

Die Details wie Standort, etc. müssen vorgängig mit der Feuerschau der Gemeinde besprochen werden.

6.12. Bühnen- und Indoorfeuerwerk

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Verwendung von Feuerwerkskörpern im Innern von Gebäuden bedarf, mit Ausnahme von Gegenständen der Kategorie 1 gemäss Art. 1a Bst. c der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe vom 27. November 2000 (Sprengstoffverordnung, SprstV; SR 941.411), einer Bewilligung durch die Gebäudeversicherung Zug.

Die Eingabe muss mindestens 3 Wochen im Voraus erfolgen und eine Liste mit den genauen Bezeichnungen der zur Anwendung kommenden pyrotechnischen Gegenstände enthalten.

6.13. Löscheinrichtungen

Die vorhandenen Löscheinrichtungen in einem Gebäude dürfen nicht verstellt werden und müssen gut sichtbar bezeichnet sein. Je nach Veranstaltung sind zusätzliche geeignete Löschmittel wie z.B. Handfeuerlöscher CO₂ (Elektro- Fett- oder Gasbrände) bereit zu stellen.

Die Notwendigkeit von Handfeuerlöschern bei Fahrnisbauten (Zeltbauten), Marktständen oder Freiluftanlässen ist vorgängig mit der gemeindlichen Feuerschau abzuklären.

6.14. Raucherwaren

Ist das Rauchen erlaubt, müssen genügend Aschenbecher aufgestellt werden.

Die Leerung während der Veranstaltung muss periodisch erfolgen. Die Leerung der Aschenbecher muss in einen dafür geeigneten Behälter erfolgen, wie zum Beispiel in einen mit Sand oder Wasser gefüllten Metalleimer mit Deckel.

6.15. Publikumsverkehr

Räume, welche während der Veranstaltung nicht für Publikumsverkehr zugelassen sind, müssen verschlossen werden.

6.16. Bauliche Anforderungen an Zeltbauten und Zwischenböden

Zeltbauten müssen aus schwer brennbarem Material RF2 (Brandkennziffer 5.2) bestehen. Im Brandfall dürfen Zeltblachen nicht brennend abtropfen.

Für Zwischenböden oder mehrgeschossige Standbauten sind Baustoffe mit RF2 (Brandkennziffer 5) oder nicht brennbare Materialien zu verwenden.

Holzkonstruktionen werden nur zugelassen, wenn sie einen Feuerwiderstand EI 30 aufweisen. Zwischenböden oder mehrgeschossige Standbauten mit einer Grundfläche von mehr als 50 m² müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Fluchttreppen aufweisen.

7. Kontrollen und Wachen zur Gewährleistung der Brandsicherheit

Feuerwehren können zu Brandsicherheitswachen herangezogen werden, sofern es sich mit der Erfüllung ihrer Hilfeleistungspflicht vereinbaren lässt (§ 35 Feuerschutzgesetz des Kantons Zug).

Der Aufwand für die Brandsicherheitswache geht zu Lasten des Veranstalters. Werden Feuerwehren für die Brandsicherheitswache eingesetzt, ist deren Aufwand gemäss § 37 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entschädigen.

7.1. Notwendigkeit von Kontrollen und Wachen

Erforderliche Kontrollen und Wachen richten sich nach den Brandrisiken und der Personenbelegung. Folgende Stufen werden unterschieden:

7.1.1.) Kontrolle:

Durch den Betriebsinhaber oder Veranstalter sind vor dem Anlass die zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit erforderlichen Massnahmen zu überprüfen. Diese Kontrolle bildet Basis für alle Anlässe mit grosser Personenbelegung.

7.1.2.) Runde:

Der Rundendienst umfasst zusätzliche Überprüfungen unmittelbar vor und/oder während den Veranstaltungen.

7.1.3.) Brandsicherheitswache

Der Wachdienst wird durch eine ständig anwesende, ausschliesslich für diese Aufgabe freigestellte Brandsicherheitswache geleistet.

Für Runden- und Wachdienste ist vom Betriebsinhaber oder Veranstalter eine für diese Aufgabe freigestellte und besonders instruierte Sicherheits-Organisation (Feuerwehr, privater Sicherheitsdienst, usw.) zu beauftragen. Sofern die feuerpolizeilichen Anforderungen an Räume mit grosser Personenbelegung erfüllt sind, gilt die Abstufung gemäss Tabellen 1 und 2.

7.2. Kontrollaufgaben, Massnahmen und Kompetenzen

Die Kontrollaufgaben sowie die im Ereignisfall zu treffenden Massnahmen und die Weisungsbefugnisse sind, in Abhängigkeit der erforderlichen Stufe, in einer Dienstvorschrift für die Feuerwehr schriftlich festzuhalten. Soweit keine anderen Bestimmungen vorliegen, gelten richtungsweisend die Angaben in Tabelle 3.

Feuerwehren, die zu Runden- und Brandsicherheitswachen herangezogen werden, haben im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben die Befugnis, Kontrollen durchzuführen, notwendige Massnahmen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind auch dann sinngemäss zu regeln, wenn andere Wachdienste beigezogen werden.

Tabelle 1: Veranstaltungsart

Typ	Veranstaltungsmerkmale	Beispiele
A	Geringe Brandbelastungen (keine Dekorationen) und kleine Personengefährdung (ruhiges Publikumsverhalten)	Versammlungen, klassische Konzerte, Vorträge, Sportanlässe mit ruhigem Personenverhalten, Ausstellungen mit geringer Brandbelastung, etc.
B	Hohe Brandbelastung (Dekorationen, Ausstellung) oder hohe Personengefährdung (eher unkontrolliertes Publikumsverhalten)	Bühnenvorstellungen mit Kulissen, Fasnachtsanlässe, Festwirtschaften, Messen und Ausstellungen, Disco- und Technoveranstaltungen, Rockkonzerte, grosse Sportanlässe, etc.

Tabelle 2: Erforderliche Stufe der Kontrollen und Wachen in Abhängigkeit der Bauart und Personenbelegung ([vorgängige] «Kontrolle», Rundgang [«Runde»] oder [permanent anwesende] «Wache»)

Gebäudeart/ Raumart	Erdgeschosse Alle Bauarten Ebenerdige Ausgänge direkt ins Freie		Obergeschosse In Massivbauweise Fluchtwege: Korridore und Treppen		Obergeschosse in Holzbauweise oder Untergeschosse in Massivbauweise	
	Typ A	Typ B	Typ A	Typ B	Typ A	Typ B
Ab 300 Pers.	Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle	Runde	Runde	Runde
Ab 1000 Pers.	Kontrolle	Runde	Kontrolle	Runde	Wache	Wache
Ab 2000 Pers.	Runde	Wache	Wache	Wache	Wache	Wache
Bemerkung:	Die vorstehenden Angaben gelten unter der Voraussetzung, dass die feuerpolizeilichen Anforderungen an den Veranstaltungsort erfüllt sind. Sind die erforderlichen Ausgangsbreiten gemäss Absatz 6.1 nicht verfügbar, so ist die Personenbelegung entsprechend zu beschränken (Zutrittskontrollen). Bei allfälligen baulichen oder technischen Mängeln entscheidet die Gebäudeversicherung ob und mit welchen zusätzlichen Massnahmen der Anlass durchgeführt werden kann.					

Tabelle 3: Kontrollaufgaben und Massnahmen

Vorgängige Kontrollen und Rundendienst («Kontrolle» und «Runde»)		
Kontrolle, Rundgang und allfällig zu treffende Anordnungen / Massnahmen	• Feuerwehruzufahrt • Wasserbezugsorte • Alarminrichtungen • Fluchtwege • Notausgänge • Löscheinrichtungen • Angrenzende Räume • Dekorationen • Flüssiggas-Installationen	→ Für schwere Fahrzeuge frei befahrbar → Zugänglich → Betriebsbereit → Genügend breit, nicht verstellt → Unverschlossen, frei begehbar → Vorhanden, betriebsbereit, zugänglich → Allfällige Gefahrenherde, verschlossen → Schwerbrennbar (Brandkennziffer BKZ 5.2), nicht abtropfend → Nicht in Fluchtwegen, Vertiefungen oder geschlossenen Räumen
Koordination mit dem Betrieblichen Sicherheitsdienst	• Evakuationskonzept • Information über allfällige besondere Gefahren wie bewilligte Licht- oder Feuereffekte	
Permanente Sicherheitswache während der ganzen Veranstaltung durch Runden- und Wachdienste («Runde» und «Wache»)		
Kontrollen	• Kein Feuer / Feuerwerk bzw. Überwachung bewilligter Feuereffekte • Durchsetzen der zulässigen Personenbelegung • Einhalten des Rauchverbotes bzw. Entsorgung der Rauchzeugreste • Verhalten von Besuchern und Ausstellern betr. Brandverhütung • Periodische Wiederholung der «vorgängigen Kontrollen» (vgl. oben)	
Massnahmen im Ereignisfall	• Alarmierung • Eventuell Anordnen der Evakuierung des Gefahrenbereiches • Einsatz von Kleinlöschgeräten • Lotsendienst • Brandfallsteuerungen (auf Anweisung des Einsatzleiters) • Schlusskontrolle (in Absprache mit Veranstalter/Betrieb) • Rapportierung	

8. Dekorationen

8.1. Material von Dekorationen

Brandkennziffer (BKZ) ist die Klassifizierung eines Materials nach den Richtlinien des VKF.

Dabei wird nach verschiedenen Brandverhaltensgruppen (RF = réaction au feu) unterschieden (VKF BSV 2015).

Brennbarkeitsgrad eines Materials

+

Qualmgrad eines Materials



nicht brennbar

RF1



quasi nicht brennbar

RF1



schwer brennbar, bei 200 °C

RF2



mittelbrennbar

RF3



1 stark

Maximale Lichtabsorption 90 %



2 mittel

Maximale Lichtabsorption 50 - 90 %



3 schwach

Maximale Lichtabsorption 0 - 50 %

Zuordnungstabelle Klassifizierung nach VKF

Brandverhaltensgruppe (RF = réaction au feu)	Kritisches Verhalten (cr = comportement critique)	Klassifizierung nach VKF- Brandkennziffern (BKZ)
RF1		BKZ 6.3 BKZ 6q.3
RF2	cr	BKZ 5(200°C).3 BKZ 5.3 BKZ 5(200°C).2 BKZ 5.2 BKZ 5(200°C).1 BKZ 5.1
RF3	cr	BKZ 4.3 BKZ 4.2 BKZ 4.1

Anwendungsbeschränkung: Aufgrund des kritischen Verhaltens (RF 2 / cr 5.1) resp. aufgrund des unzulässigen Brandbeitrages (RF3) nur mit Sprinkleranlage.

Es dürfen nicht verwendet werden:

Dekorationen aus brennbaren Materialien RF3 (BKZ 4.1 / 4.2 / 4.3) oder solche, die im Brandfall brennend abtropfen (auch solche mit RF2 / BKZ 5.2) und/oder giftige Gase entwickeln. Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig, Kunststofffolien und dergleichen dürfen für Dekorationen nicht verwendet werden.

Verwendet werden dürfen:

Papiere für Dekorationen (z.B. Seidenpapier, Krepp, Girlanden, Luftschlangen, Wandverkleidungen) welche durch eine entsprechende Imprägnierung schwerbrennbar RF2 (BKZ 5.2.) gemacht worden sind. In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt RF3 (BKZ 4.1).

Matten aus geschältem Schilf, die durch eine entsprechende Imprägnierung oder einen Anstrich schwerbrennbar (BKZ 5.2.) gemacht worden sind, dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über dem Buffet, der Bar oder dergleichen verwendet werden, nicht aber für Wandverkleidungen und Raumunterteilungen.

Achtung: Vor Beginn der Dekorationsarbeiten ist die Schwerbrennbarkeit des Dekorationsmaterials an einem Muster im Freien zu testen. Muster über die Flamme halten, das Muster darf brennen, wenn jedoch die Stützflamme entfernt wird, muss das Muster selbständig verlöschen.

Polystyrol/Polyurethan-Schaumstoffe dürfen als kleinere, einzelne Dekorationsartikel verwendet werden, nicht aber für Decken- und Wandverkleidungen oder Raumunterteilungen.

Ballons dürfen nur mit Luft bzw. nichtbrennbaren Gasen gefüllt sein.

8.2. Anbringen von Dekorationen

Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen grundsätzlich nicht gefährdet werden.

In Fluchtwegen (z.B. Eingangsbereich/Korridore/Treppenhäuser) sind brennbare Dekorationen oder generell brennbare Materialien nicht gestattet.

Dekorationen dürfen Löscheinrichtungen, Brandmelde-/Sprinklereinrichtungen nicht verdecken oder verschliessen.

Wandverkleidungen aus Folien oder Papier RF2 (BKZ 5.2.) sind so zu befestigen, dass sie satt aufliegen. Grosse zusammenhängende Flächen sind alle 4 Meter durch mindestens 50 cm breite Streifen aus nichtbrennbarem Material (beispielsweise Aluminium-Folien) zu unterteilen. Sie sind vom Boden mindestens 10 cm entfernt anzubringen.

Lampen dürfen nicht mit brennbaren Materialien umhüllt werden. Es wird empfohlen, die im Handel erhältlichen farbigen Glühbirnen zu verwenden.

8.3. Fluchtwege und Ausgänge

Fluchtwege, Notleuchten und Rettungszeichen müssen gut erkennbar sein und dürfen nicht verstellt oder durch Dekorationen verdeckt werden.

8.4. Imprägnierungsmittel

Um bei Papieren resp. Textilien Schwerbrennbarkeit zu erzielen, bieten verschiedene Hersteller geeignete Mittel an. Die Mittel finden Sie im Fachhandel oder im Internet unter dem Suchbegriff "Flammschutz Mittel", "Brandschutz Spray" oder "Anti Fire Spray".

8.5. Holzschnitzel

Das Verwenden von Holzschnitzeln in Gebäuden und Zeltbauten ist, aufgrund der Brandgefahr, grundsätzlich verboten.

In Absprache mit der gemeindlichen Feuerschau können in Zeltbauten mit Rauchverbot, frische Holzschnitzel für Bodendekorationen verwendet werden.

Werden solche verwendet, müssen diese mindestens täglich mit Wasser benetzt werden, damit sie während der ganzen Nutzung feucht bleiben.

Die Verwendung ist abhängig von der Nutzung und der Umgebung der Zeltbauten. In Fluchtwegen dürfen am Boden keine Holzschnitzel ausgelegt werden.

9. Blitzschutz bei Zeltbauten

9.1. Grundsätzliches

9.2. Ausführung des Blitzschutzes

9.2.1. Zeltbauten mit einer elektrisch nicht-leitenden Konstruktion (Holzkonstruktion)

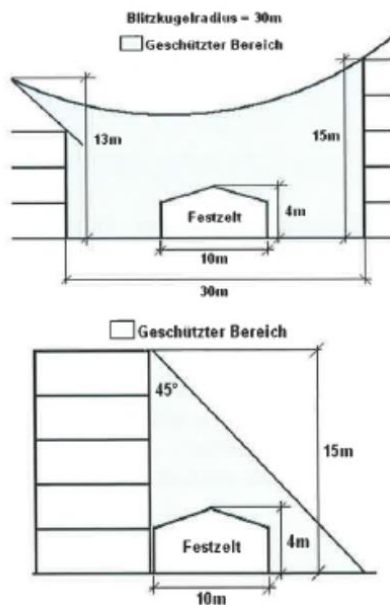
Für solche Zeltbauten besteht keine Blitzschutzpflicht. Der Aufenthalt in solchen Zeltbauten ist dem Aufenthalt im Freien gleichzustellen: Für die sich in solchen Zeltbauten befindenden Personen besteht somit kein Blitzschutz, weshalb sie bei Blitzgefahr umgehend zu räumen sind.

9.2.2. Zeltbauten mit einer elektrisch leitenden Konstruktion (Metallkonstruktion)

Zeltbauten in der Nähe von Gebäuden

Je nach Höhe der benachbarten Gebäude und dem Abstand zu ihnen kann auf Blitzschutzmassnahmen verzichtet werden. Für die Beurteilung gelangt das Blitzkugel- und Schutzwinkelverfahren zur Anwendung. Jedoch ist in jedem Fall die Zeltkonstruktion mit dem Schutzleiter der Elektroverteilung zu verbinden.

Zeltbauten in dicht überbautem Gebiet



Blitzkugelverfahren

Stehen die Zeltbauten zwischen höheren Gebäuden kann auf Blitzschutzmassnahmen verzichtet werden. Beim Blitzkugelverfahren wird eine Kugel mit 60m Durchmesser über die Objekte gerollt. Sämtliche Stellen welche die Kugel nicht berührt sind nicht gefährdet.

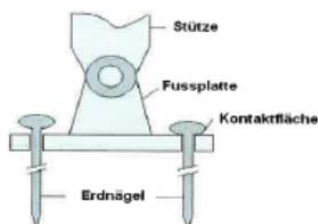
Schutzwinkelverfahren

Stehen die Zeltbauten unmittelbar neben Gebäuden kann zur Beurteilung der Schutzmassnahmen das Schutzwinkelverfahren angewendet werden. Der Schutzwinkel beträgt bei einer Gebäudehöhe von 10m 53°, bei 15m 45° und bei 20m 37°.

Zeltbauten auf Rasen oder Kiesplätzen

Bei dieser Aufstellungsart sind die Blitzschutzmassnahmen erfüllt, wenn pro Fussplatte mindestens ein Erdnagel ganz eingeschlagen ist. Die Zeltkonstruktion ist ebenfalls mit dem Schutzleiter der Elektroverteilung zu verbinden

Zeltbauten auf Rasen oder Kiesplätzen



Bei dieser Aufstellungsart sind die Blitzschutzmassnahmen erfüllt, wenn pro Fussplatte mindestens ein Erdnagel ganz eingeschlagen ist.

Zeltbauten auf Hart- oder Asphaltplätzen

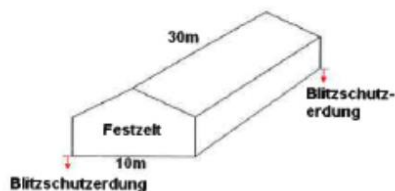
Falls bei dieser Aufstellungsart die Fussplatten nicht genagelt, sondern mit Sandsäcken oder anderen Gewichten beschwert werden, ist die Konstruktion speziell zu erden. In Abweichung zu den Blitzschutzleitsätzen SEV 4022:2008 reicht pro 40 m Umfang eine Blitzschutzterdung, es sind jedoch mindestens 2 Erdungen zu erstellen. Für die Erstellung dieser Erdungen gibt es folgende Varianten:

- Verbindungen zu Blitzschutzterdungen von benachbarten Gebäuden.
- Entlang von Bächen- Flüssen oder Seen Erdungen ins Wasser.
- Montage von Tiefenerdern.

- Montage von fest installierten Erdungspunkten in Unterflurkästen (Diese Lösung ist vernünftig bei wiederkehrenden Veranstaltungen).

Die Zeltkonstruktion ist ebenfalls mit dem Schutzleiter der Elektroverteilung zu verbinden

Zeltbauten auf Hart- oder Asphaltplätzen



Falls bei dieser Aufstellungsart die Fussplatten nicht genagelt, sondern mit Sandsäcken oder anderen Gewichten beschwert werden ist die Konstruktion speziell zu erden. In Abweichung zu den Blitzschutzleit-sätzen SEV 4022:2008 reicht pro 40 m Umfang eine Erdung, es sind jedoch mindestens 2 Erdungen zu erstellen. Für die Erstellung dieser Erdungen gibt es folgende Varianten:



Verbindungen zu Blitzschutz-erdungen von benachbarten Gebäuden.



Entlang von Bächen- Flüssen oder Seen Erdungen ins Wasser.



Montage von Tiefenerdern oder Montage von fest installierten Erdungspunkten in Mediensackten. (Diese Lösung ist vernünftig bei wiederkehrenden Veranstaltungen).

10. Abnahme und Kontrollen durch die Gebäudeversicherung Zug

Sämtliche Veranstaltungen und Anlässe mit oder in Räumen, mit mehr als 300 Personen Fassungsvermögen, müssen der Gebäudeversicherung Zug 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Stellungnahme vorgelegt werden; diese ist berechtigt, weitere Sicherheitsmassnahmen zu verlangen.

Die Terminvereinbarung für die Abnahme hat mindestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen.

11. Allgemeine Hinweise

11.1. Verantwortlichkeit

Für die Veranstaltung muss eine verantwortliche Person und ein Stellvertreter schriftlich definiert werden.

11.2. Versicherung

Wir empfehlen dem Veranstalter bei einer Versicherungsgesellschaft eine entsprechende Haftpflichtversicherung für den Anlass abzuschliessen.

11.3. Notfallkonzept

Je nach Grösse der Veranstaltung empfehlen wir ein Notfallkonzept zu erstellen, und mit den entsprechenden Einsatzkräften wie Polizei, Sanität und Feuerwehr vorgängig abzusprechen. Die Zufahrt für Feuerwehr und weitere Rettungsdienste muss jederzeit gewährleistet sein.

Im Notfall sind die entsprechenden Notdienste zu alarmieren, die Helfer an der Veranstaltung sind über das Vorgehen zu informieren:

Polizei 117 / Feuerwehr 118 / Sanität 144
Alarmieren / Retten / Löschen

11.4. Veranstaltungsschluss (Schlusskontrolle)

Die Abfallbehälter und Aschenbecher müssen nach Veranstaltungsende geleert und getrennt ins Freie gebracht bzw. der Entsorgung zugeführt werden.

Unabhängig von der Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache muss nach Schluss der Veranstaltung ein Kontrollgang durchgeführt werden.

12. Vollzug

Diese Weisung basiert auf den ab 1. Januar 2015 / rev. 1. Januar 2017 geltenden Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF). Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hinweis

Die Gebäudeversicherung Zug ist eine kantonale Amtsstelle, die laut Gesetz über den Feuerschutz mit der Umsetzung und Überwachung der schweizerischen Brandschutzvorschriften beauftragt ist.

Weitere Auskünfte erhalten Sie:

Gebäudeversicherung Zug
Brandschutz
Grafenaustrasse 1
6300 Zug

Telefon: 041 726 90 90
www.gvzg.ch